



Datum: 22.09.2008 Nr.: 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Biologische Fakultät:

| | |
|--|------|
| Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie | 2894 |
| Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie | 2895 |

Fakultät für Agrarwissenschaften:

| | |
|--|------|
| Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" | 2896 |
| Studienordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" | 2928 |

Fakultätsübergreifende Satzungen:

| | |
|--|------|
| Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduierten- schule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) | 2990 |
|--|------|

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Medizinischen Fakultät vom 21.04.2008, der Fakultät für Physik vom 08.04.2008, der Fakultät für Chemie vom 09.04.2008 und der Biologischen Fakultät vom 30.04.2008 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.08.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2008 die Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 44 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)).

Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB)**§ 1 Zweck der Promotionsordnung**

¹Diese Promotionsordnung regelt die Durchführung und den Abschluss der Promotion von Promovierenden von Promotionsprogrammen der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (im Folgenden GGNB genannt). ²Die Promotionsprogramme sind in Anlage 6 aufgeführt, die durch Beschluss des Vorstands der GGNB im Einvernehmen mit dem Vorstand des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science, abgekürzt GAUSS) geändert werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind für die in § 1 genannten Promotionsprogramme der GGNB verbindlich und ergänzen die Ordnung des GAUSS und die Rahmenpromotionsordnung des GAUSS (im Folgenden RPO genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in ein Promotionsprogramm gemäß § 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entschei-

dung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (im Folgenden: Programmausschuss). ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der zuständige Programmausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Die Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „C“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Niveaustufe 6,5;
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL);
- e) mindestens 230 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL);
- f) mindestens 90 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language".

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Nachweis der besonderen Eignung in Auswahlgesprächen. ²Maßstab für die überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) ¹Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der zuständige Programmausschuss. ²Dieser stellt die Berechtigung für die Auf-

nahme in ein Promotionsprogramm auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis von Auswahlgesprächen fest. ³Hierzu werden mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten mindestens drei Auswahlgespräche durch vom Programmausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder der GGNB geführt, die eine schriftliche Bewertung erstellen.

(6) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang oder das Promotionsprogramm relevant sind,

b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(7) ¹Die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses sowie des Nachweises einer Betreuungszusage durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen. ³Ist bei einer Bewerbung bereits zum Bewerbungszeitpunkt absehbar, dass der Studienabschluss bis zum Beginn des Promotionsvorhabens nicht erreicht werden kann, wird diese Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(8) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält bei zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(10) Für Promotionsstudiengänge, insbesondere die beiden internationalen Master-/Promotionsstudiengänge „Molecular Biology“ und „Neurosciences“, gelten für die Feststellung der Zugangsberechtigung und das Auswahlverfahren die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen.

§ 4 Art und Umfang des Promotionsstudiums

(1) ¹Im Promotionsstudium ist von den Doktorandinnen und Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Ferner sind Studienleistungen im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) erfolgreich zu absolvieren (s. Anlage 5). ³In einer Anlage zu dieser Ordnung für einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsprogramm kann festgelegt werden, dass Studienleistungen in einem größeren Umfang, höchstens jedoch im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden müssen. ⁴Diese Anlage wird durch den Fakultätsrat der Fakultät beschlossen, die für das Promotionsprogramm oder den Promotionsstudiengang zuständig ist.

(2) ¹Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zu einem Promotionsstudiengang oder einem Promotionsprogramm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der zuständige Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der Doktorandin oder des Doktoranden. ³Über einen Antrag auf Verlängerung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus entscheidet der zuständige Programmausschuss im Einvernehmen mit dem GGNB-Vorstand.

§ 5 Betreuungsausschuss, Anleitung

¹Der jeweils zuständige Studien- und Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) ein. ²Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Mitglieder des zuständigen Promotionsstudiengangs oder Promotionsprogramms an, die in der Regel zu Referentinnen oder Referenten der Dissertation bestellt werden, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschul-lehrer. ³Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein. Der Betreuungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. ⁴Die Anleiterin oder der Anleiter der Doktorarbeit ist Mitglied des Betreuungsausschusses und prüfungsberechtigtes oder assoziiertes Mitglied des Promotionsprogramms.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss schwerpunktmäßig zu einem Forschungsgebiet gehören, das in der GGNB vertreten ist. ²Thema und Arbeitsplan sind vor Beginn mit dem Betreuungsausschuss zu vereinbaren.

(2) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, für die die Doktorandin oder der Doktorand die Autorin oder der Autor ist und die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn

die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation). ²Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem Diskussionsteil, eingereicht werden. ³Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen. ⁴Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Programmausschuss; diese muss spätestens drei Monate vor Abgabe der Dissertationsschrift beantragt werden.

(3) ¹Das Forschungsvorhaben ist an einer das Promotionsprogramm tragenden wissenschaftlichen Einrichtung durchzuführen. ²Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Programmausschuss.

(4) Bei Einreichen der Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden anzugeben, ob der Hochschulgrad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ gemäß § 3 RPO angestrebt wird.

(5) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor Promotionsbeginn ein Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen und die ärztliche Approbation erhalten haben, können alternativ die Verleihung des Titels „Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „M.D.-Ph.D.“) beantragen. ²Darüber entscheidet der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät. ³Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Promotionsurkunde nach Maßgabe der Anlage 3 durch die Medizinische Fakultät in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt; die Ausstellung einer Promotionsurkunde durch den zuständigen Promotionsstudiengang oder das zuständige Promotionsprogramm erfolgt nicht.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist innerhalb der in § 4 Abs. 2 vorgegebenen Frist beim zuständigen Programmausschuss zu stellen. ²Der Programmausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. ³Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Nachweis der erforderlichen Studienleistungen,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Doktorgrad beworben hat,

f) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; jene müssen in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,

g) Nachweis der durchgehenden Immatrikulation seit der Aufnahme in den Promotionsstudien- gang oder das Promotionsprogramm,

h) Vorschlag für die Referierenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prü- fungskommission nach Maßgabe von § 8 sowie ein mit diesen abgeprochener Terminvor- schlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, ent- scheidet der zuständige Programmausschuss.

(2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Prüfungskommission

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der zuständige Programmausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Referierenden der Dissertation. ²Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Korreferentin oder ein Korreferent. ³Mindestens eine oder einer der Referierenden der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. ⁴Der Programmausschuss bestimmt ein Mitglied dieser Kommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. ⁵Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die in der Dissertation behandelten Fachgebiete vertreten sind.

(2) ¹In den Ruhestand versetzte oder entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsver- fahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Programmausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Referentinnen oder Referenten schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertati- on und - im Falle der Annahme - eines der Prädikate

- a. Magna cum laude,
- b. Cum laude,
- c. Rite

vor.

²Jeder Vorschlag wird von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten ausführlich und schriftlich begründet.

(2) ¹Vergeben die Referentinnen oder Referenten das Prädikat "magna cum laude", so können sie bei exzellenten Dissertationen der Prüfungskommission die Vergabe einer Auszeichnung empfehlen. ²Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat für die Promotion gemäß §15 RPO vergeben werden.

(3) ¹Stimmt die Empfehlung der Referierenden über das vorgeschlagene Prädikat nicht überein, kann die Prüfungskommission entscheiden, dass ein weiteres Gutachten (Drittgutachten) eingeholt wird; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. ²Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter schlägt in Kenntnis der beiden bereits vorliegenden Gutachten ihre oder seine schriftliche Empfehlung vor und begründet diese.

(4) ¹Die Dissertation wird zehn Tage zur Einsicht durch die prüfungsberechtigten Personen des GAUSS ausgelegt, bevor sie angenommen werden kann. ²In dieser Zeit können die prüfungsberechtigten Mitglieder gegenüber dem GGNB-Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.

(5) ¹Hat eine Referentin oder ein Referent die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch nach Absatz 4 begründet ist, so bestellt der zuständige Programmausschuss in Absprache mit der Prüfungskommission eine weitere, auch auswärtige Korreferentin oder einen weiteren, auch auswärtigen Korreferenten ²Diese oder dieser schlägt für den Fall der Empfehlung der Annahme ein Prädikat vor Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Anschließend trifft die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des zuständigen Programmausschusses unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ⁴Die Entscheidung nach Satz 3 muss innerhalb von drei Monaten getroffen werden. ⁵Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert.

(6) Die zuständige Sprecherin oder der zuständige Sprecher teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Fristen für die mündliche Prüfung

¹Der Termin der mündlichen Prüfung soll nicht später als sechs Wochen nach der Meldung zum Promotionsverfahren liegen. ²Der Termin wird vom jeweiligen Promotionsprogramm festgelegt und der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der zuständige Programmausschuss informiert werden. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende und zwei prüfungsberechtigte Mitglieder des Betreuungsausschusses.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von dem zuständigen Programmausschuss schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen. ²Die Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich; über Ausnahmen wird auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten durch die Prüfungskommission entschieden. ³Zur Disputation wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen.
- (3) ¹Während der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. ²Frageberechtigt sind zunächst nur die Mitglieder der Prüfungskommission. ³Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Anschluss hieran in angemessenem Umfang Fragen stellen können.
- (4) In der Disputation werden vertiefte Kenntnisse verlangt, durch die die Kandidatin oder der Kandidat eine eingehende, selbständige Beschäftigung mit Inhalten und Methoden und umfänglichen Wissen und Vertrautheit mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation nachweist. Zusätzlich sind vertiefte Kenntnisse zu wissenschaftlichen Ergebnissen und Methoden in Gebieten außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation nachzuweisen.
- (5) ¹Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten. ²Die Dauer des Referats solle nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt von der Befragung.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der gleichen Weise wie die Dissertation bewertet.
- (7) ¹Die Prüfungskommission legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. ⁴Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.
- (8) ¹Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. ²Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

§ 12 Verkündung der Promotionsergebnisse

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, ob die Prüfung bestanden wurde.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der für die Verkündung zuständigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten zu einem für die Promotionsprogramme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam festgelegten Termin das Ergebnis des Promotionsverfahrens und weist sie oder ihn auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.
- (3) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen bei der Prüfungsverwaltung die Unterlagen zu ihrem oder seinem Verfahren und die Gutachten einzusehen. ²In angemessener Frist erhält sie oder er ein vorläufiges Zeugnis.

§ 13 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

- ¹Eine mündliche Wiederholungsprüfung soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden wie bei der ersten Prüfung. ²Erforderlichenfalls bestellt der zuständige Programmausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist gemäß den Bestimmungen von § 18 Abs. 1 und 2 RPO zu veröffentlichen.
- (2) ¹Die Referierenden können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Referierende, die eine Dissertation abgelehnt haben, werden auf ihren Wunsch in der Dissertation nicht namentlich genannt.
- (4) ¹Die Endfassung der Dissertation wird durch die Unterzeichnung des Revisions Scheins (Anlage 4) genehmigt. ²Diese Genehmigung erfolgt durch die Referentin oder den Referenten, die oder der die Forschungsarbeit angeleitet hat. ³Ist keine der Referentinnen oder Referenten die anleitende Person, bestimmt der zuständige Programmausschuss, wer von den Referentinnen oder Referenten für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (5) Veröffentlichungen können abweichend von Abs. 1 auch in folgender Weise abgegeben werden:
- a) Drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Davon sind mindestens je 10 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 10 Sonderdrucke abzuliefern;

oder

- b) Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

(6) Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt durch den unterzeichneten Revisionschein (Anlage 4) und durch Abgabe der Pflichtexemplare bei der Prüfungsverwaltung.

§ 15 Vollzug der Promotion

Die Doktorurkunde wird nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Muster der Titelseite einer Dissertation

Titel

Dissertation

zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades

"Doctor rerum naturalium"

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Jahreszahl)

Auf die Rückseite der Titelseite:

Mitglied des Betreuungsausschusses (Funktionsbezeichnung: Referentin/Referent):

Name der Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

Mitglied des Betreuungsausschusses (Funktionsbezeichnung: Referentin/Referent):

Name der Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

Mitglied des Betreuungsausschusses:

Name der Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

Ggf. weitere Referentin/weiterer Referent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2: Muster der Doktorurkunde (Dr. rer. nat. und Ph.D.)

Die bzw. der Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad einer bzw. eines „Dr. rer. nat.“ oder einer bzw. eines „Ph.D.“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) erfolgte.

Wird der Grad einer bzw. eines „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades einer bzw. eines „Ph.D.“ kann die bzw. der Promovierte wählen, ob die Urkunde deutsch- oder englischsprachig ausgegeben werden soll.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die bzw. der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

Anlage 2a: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2b: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2c: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2d: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„ IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2e: Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2f: Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "
with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2g: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2h: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2i: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2j: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "
with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

(Minerva Logo)

Dean of the IMPRS

Anlage 2k: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 21: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

(Minerva Logo)

Dean of GAUSS

Dean of the IMPRS

Anlage 3a: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D.; deutschsprachig)

Die Medizinische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

und der Dekanin/dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
Professorin/Professor Dr.

verleiht

Frau/Herrn

aus

den Grad

„Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (M.D. - Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 3b: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D.; englischsprachig)

*The Medizinische Fakultät
of the Georg-August-Universität Göttingen*

*under the President of the University
Professor*

*and the Dean
of the Medizinische Fakultät
Professor*

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree

Medical Doctor - Doctor of Philosophy (M.D. - Ph.D.)

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme

" "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled

" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Medizinische Fakultät

Anlage 3c: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Medizinische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

und der Dekanin/dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
Professorin/Professor Dr.

verleiht

Frau/Herrn

aus

den Grad
„Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (M.D. - Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 3d: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Medizinische Fakultät
of the Georg-August-Universität Göttingen

under the President of the University
Professor

and the Dean
of the Medizinische Fakultät
Professor

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree
Medical Doctor - Doctor of Philosophy (M.D. - Ph.D.)

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Medizinische Fakultät

Anlage 3e: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; deutschsprachig)

Die Medizinische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

und der Dekanin/dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
Professorin/Professor Dr.

verleiht

Frau/Herrn

aus

den Grad

„Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (M.D. - Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School „IMPRS for “
durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 3f: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The *Medizinische Fakultät*
of the Georg-August-Universität Göttingen

under the President of the University
Professor

and the Dean
of the *Medizinische Fakultät*
Professor

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree
Medical Doctor - Doctor of Philosophy (M.D. - Ph.D.)

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme
" "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the *Medizinische Fakultät*

(Minerva Logo)

Dean of the IMPRS

Anlage 3g: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Medizinische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

und der Dekanin/dem Dekan
der Medizinischen Fakultät
Professorin/Professor Dr.

verleiht

Frau/Herrn

aus

den Grad

„Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (M.D. - Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School „IMPRS for
“ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 3h: Urkundenmuster (M.D.-Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Medizinische Fakultät
of the Georg-August-Universität Göttingen

under the President of the University
Professor

and the Dean
of the Medizinische Fakultät
Professor

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree
Medical Doctor - Doctor of Philosophy (M.D. - Ph.D.)

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme
" "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Medizinische Fakultät

(Minerva Logo)

Dean of the IMPRS

Anlage 4

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....

aus.....

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 4 der Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

Anlage 5

A. Leistungsnachweise

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 20 Credits (C) zu erwerben. Es steht den einzelnen Promotionsprogrammen der GGNB frei, den Mindestumfang von 20 C auf 30 C, jedoch nicht darüber hinaus, festzulegen. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Credits können erworben werden durch:

(I) Teilnahme an Spezialvorlesungen und Kolloquien und aktive Teilnahme an Seminaren (mindestens 5 C).

Es wird erwartet, dass die Promovierenden regelmäßig an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Umfang von einer SWS werden mit 0,5 C pro Semester gewichtet, die regelmäßige Teilnahme ist durch Vorlage eines durch eine Betreuerin oder einen Betreuer abgezeichneten Leistungsnachweises zu belegen. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 C pro Semester gewichtet. Sie setzt neben der regelmäßigen Teilnahme das erfolgreiche Halten eines Vortrags voraus und ist von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder der oder dem ersten Betreuerin oder Betreuer zu bestätigen. Jede oder jeder Promovierende muss mindestens ein Mal in zwei Semestern in Form eines solchen Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten.

(II) Teilnahme an Methodenkursen (mindestens 2 C)

Die Promovierenden müssen während ihres Forschungsvorhabens erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die von der GGNB angeboten werden. Für einen 2-3-tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

(III) Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C).

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen wird während der Promotionsphase eine erfolgreiche Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C erwartet. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro SWS 1 C vergeben, die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelor-Arbeiten wird mit 2 C gewichtet. Darüber hinaus können für die Betreuung einer Diplom- bzw. Master-Arbeit 3 C vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

(IV) Aktive Teilnahme an Fachtagungen (mindestens 2 C).

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

(V) Erwerb von Schlüsselqualifikationen (mindestens 1 C).

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder der Graduiertenschule zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Credits vergeben. Werden Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt der zuständige Programmausschuss eine Bewertung vor.

(VI) Fortschritt des Promotionsvorhabens

Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) und anschließend in Abständen von höchstens 12 Monaten ist dem Betreuungsausschuss in Form eines schriftlichen Berichts und eines sich zeitnah anschließenden Gesprächs ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen. Außerdem informiert die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuungsausschuss bei den Treffen über die bereits erbrachten Studienleistungen. Der Betreuungsausschuss berät die Doktoranden hinsichtlich der Auswahl von Lehrveranstaltungen und bei der aktiven Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen. Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden organisiert.

B. Anerkennung von auswärts erbrachten Leistungen

Bescheinigungen über Studienprogrammen, die im Rahmen von Sommerschulen oder anderen Intensivprogrammen außerhalb der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag vom Programmausschuss des zuständigen Promotionsprogramms anerkannt werden.

C Ausnahmeregelung zu Leistungsnachweisen

Können Leistungen gemäß A aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Einbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der zuständige Programmausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

D Immatrikulationspflicht

Die Studierenden müssen während der gesamten Zeit der Teilnahme am Promotionsprogramm eingeschrieben sein.

Anlage 6

Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB):

- Internationaler Studiengang „Molecular Biology“
 - Internationaler Studiengang „Neurosciences“
 - Biomolecules: Structure – Function – Dynamics
 - Molecular Biology of Microbial, Animal and Plant Cells
 - Molecular Biology of Development and Interaction between Organisms
 - Physics of Biological and Complex Systems
 - Molecular Physiology of the Brain
 - Systems Neuroscience
 - Theoretical and Computational Neuroscience
 - Sensory and Motor Neuroscience
-